

Die Behälter müssen:

- a) bei anflücht, alle drei Jahre zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck von 250 Atmosphären, ohne Breitenbe Weigerung der Form und ohne Unbichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
 - b) mit Wasserwaagen versehen sein und einen anflücht, an leicht sichtbarer Stelle in dauerhafter Weise angebrachten Barmess tragen, der die Höhe des Druckes und des Lages der letzten Druckprobe anzeigt;
 - c) Ventile tragen, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses hervorragenden Metallbügel von mindestens 2,5 cm Höhe ober, wenn sie sich außerhalb des Flaschenhalses befinden, durch fest aufgeschraubte, aus gleichem Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte Klappen zu schützen sind;
 - d) falls sie unversperrt aufgestellt werden, mit einer Vorrichtung versehen sein, die das Rollen verhindert. Erfolgt die Anlieferung in Kisten, so sind diese mit der deutlichen Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff“ oder „Verdichteter Wasserstoff“ zu versehen.
2. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch der Chloroforme auszusetzen.
3. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen zu verwenden.“

Verstehende Weisungen treten am 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. April 1892.

Der Reichsregler.
Graf v. Caprivi.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernichtung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Stations-Kontrolle, Großherzoglich badische Ministerial-Sekretär Moser zu Köln unter Befassung in seinen bisherigen Funktionen vom 1. April d. J. als auch dem neu errichteten königlich preussischen Hauptsteueramt zu Dören als Stations-Kontrollor beigesetzt worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

den Steuerämtern I. zu Erkelenz und Weidenkirchen im Bezirk des Hauptzollamts zu Kalbskirchen die Befugnis zur Erledigung von Begleitförmern II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz.

dem Steueramt I. zu Stolberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Hofen die Befugnis zur Erledigung von Begleitförmern I über das für die chemische Fabrik Rheinania daselbst aufzunehmende, zur Desaturierung bestimmte inländische Salz.

dem Steueramt I. zu Warendorf im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine die Befugnis zur Erledigung von Begleitförmern I über Kolofgarne für den Malternarbeitanten E. Widmann zu Dingen und Wänjer.

dem Steueramt I. zu Sigmaringen im Bezirk der königlichen Regierung zu Sigmaringen die Befugnis zur Erledigung von Begleitförmern I über Waaren der Nummer 25 des Zolltarifs, ferner über Reisegeräth und die mit denselben eingehenden zollpflichtigen Waaren und zur Erledigung von Begleitförmern II und